

# Allgemeiner Bürgerschützenverein 1652 Altendorf-Ulfkotte e. V.



## Einladung

zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Samstag, dem 23. April 2022, um 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle Altendorf-Ulfkotte, Im Päsken.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
3. Geschäftsbericht
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Verschiebung der Neuwahlen des Vorstandes, Oberst und Major auf das Jahr nach dem nächsten Schützenfest (**Bei Zustimmung geht es mit Punkt 9 weiter, bei Ablehnung geht es mit Punkt 7 weiter**)
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Neuwahl des Oberst und Majors
9. Neuwahl Kassenprüfer
10. Satzungsänderung (beabsichtigte Änderung ist in der Anlage beigefügt)
11. Schützenfest 2022
12. Bericht der Hauptleute
13. Verschiedenes

um zahlreiches Erscheinen bittet

Der Vorstand

Die Jahreshauptversammlung findet nach der aktuell gültigen Coronaschutzverordnung statt.

Im Anhang befindet sich eine Stimmrechtsvollmacht für die Jahreshauptversammlung.

**Zu 5.** Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes: Liebe Schützenbrüder, wie Ihr leider wisst, ist unser langjähriger Hauptmann der 3. Kompanie, Kurt Niggenaber, am 19. Dezember 2020 verstorben. Kurt wurde im Rahmen der letzten Jahreshauptversammlung zum Kassenprüfer gewählt. Aufgrund dieser besonderen Situation, haben wir uns nach reiflicher Überlegung dazu entschieden, Daniel Schwing die Aufgabe des zweiten Kassenprüfers zu übertragen. Daniel stand im Rahmen der Jahreshauptversammlung 2019 gemeinsam mit Kurt zur Wahl. Wir hoffen, dieses Vorgehen erfährt in dieser besonderen Situation eure Zustimmung. Vielen Dank für Euer Verständnis!

**Zu 10.** Satzungsänderung: Die Satzungsänderungen beziehen sich auf die § 8 (2+3) und 15 (3) und somit auf die Themen „Zusammensetzung des Vorstands“ und „Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung“. In der Folge sind jeweils zunächst die aktuellen Formulierungen dargestellt. Diesen stehen im Anschluss entsprechend die neuen Formulierungen gegenüber.

---

#### § 8 (aktuell) Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Schriftführer und dem 1. und dem 2. Kassierer.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, 6 Beisitzern, von denen mindestens ein Beisitzer der 1. Kompanie angehören muss, 2 Mitgliedern des Festausschusses, dem amtierenden Schützenkönig, dem Oberst, dem Major, dem Hauptmann der 1. Kompanie und dem Hauptmann der 2. Kompanie.
3. Der Verein wird außergerichtlich durch seinen 1. oder seinen 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
4. In Geldangelegenheiten ist die Vertretungsmacht in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 2.500,-- € die Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist und bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 5.000,-- € die Zustimmung des gesamten erweiterten Vorstandes erforderlich ist und bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,-- € die Zustimmung der Jahreshauptversammlung erforderlich ist.

#### § 8 (neu) Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. Schriftführer und dem 1. und dem 2. Kassierer.
  2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, 6 Beisitzern, von denen mindestens ein Beisitzer der 1. Kompanie angehören muss, 2 Mitgliedern des Festausschusses, dem amtierenden Schützenkönig, dem Oberst, dem Major, dem Hauptmann der 1. Kompanie, dem Hauptmann der 2. Kompanie **und dem Hauptmann der 3. Kompanie.**
  3. Der Verein wird **gerichtlich und** außergerichtlich durch seinen 1. oder seinen 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
  4. In Geldangelegenheiten ist die Vertretungsmacht in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 2.500,-- € die Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist und bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 5.000,-- € die Zustimmung des gesamten erweiterten Vorstandes erforderlich ist und bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,-- € die Zustimmung der Jahreshauptversammlung erforderlich ist.
-

## § 15 (aktuell) Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem sonstigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse – soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats – soweit es um eine Änderung des Zwecks des Vereins geht – gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und auch des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

## § 15 (neu) Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem sonstigen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. **Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.**
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse – soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats – soweit es um eine Änderung des Zwecks des Vereins geht – gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und auch des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter zu unterzeichnen ist.

## STIMMRECHTSVOLLMACHT

Hiermit erteile ich,

\_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_

Herrn \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_

*-nachfolgend der Bevollmächtigte-*

die Vollmacht mich als Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung des Allgemeinen Bürgerschützenvereins Altendorf-Ulfkotte 1652 eV am \_\_\_\_\_ zu vertreten und meine Mitgliedschaftsrechte, insbesondere mein Stimmrecht, für mich in jeder nach Gesetz und Satzung zulässigen Weise auszuüben.

Die Vollmacht gilt ausschließlich für oben genannte Mitgliederversammlung.

Der Bevollmächtigte ist nicht ermächtigt, Untervollmachten zu erteilen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_